Allgemeine Teilnahmebedingungen

für Freizeiten und Maßnahmen der Evangelischen Jugend im Dekanat Bayreuth

Stand: Oktober 2026

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Mit der Anmeldung zu einer unserer Maßnahmen bieten Sie, der/die Teilnehmer:in (im folgenden "TN" genannt) oder dessen Personensorgeberechtigte:r, uns, dem Veranstalter der Maßnahme, den Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der Ihnen in der Ausschreibung genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und der Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf unserem Vordruck oder über das Online Formular und wird in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Anmeldung ist gültig, sobald die in der Ausschreibung genannte Anzahlung auf unserem Konto eingegangen ist. Durch Ihre Anmeldung stimmen Sie den Freizeitbedingungen zu.

2. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen richten sich nach der Ausschreibung. Nach Erhalt des TN-Briefes, der als Rechnung gilt, ist die Teilnahmegebühr (abzüglich der geleisteten Anzahlung) auf folgendes Konto bis zum im TN-Brief genannten Termin zu leisten:

Inhaber: Evangelisch-Lutherischer Dekanatsbezirk Bayreuth

IBAN DE84 7734 0076 0133 7724 00, BIC COBADEEFFXXX

BiC: COBADEFFXXX Institut: Commerzbank Bayreuth

Der jeweilige Verwendungszweck wird in Ausschreibung oder TN-Brief benannt.

3. Leistungen

3.1. Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in der Ausschreibung, sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung.

3.2. Nebenabsprachen (Wünsche, Vereinbarungen), die die vertragliche Leistung verändern, müssen einvernehmlich schriftlich festgehalten werden.

3.3. Vermittelt der Veranstalter der Maßnahme im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Reiseausschreibung auf die Vermittlung dieser Fremdleistungen ausdrücklich hingewiesen wird.

3.4. Wenn nicht anders vermerkt, beinhaltet der TN-Beitrag Transport, Unterkunft, Vollverpflegung und Programmgestaltung. Zum Gruppenleben gehört es nach unserer Auffassung auch, dass die TN Gemeinschaftsaufgaben, insbesondere Küchen- und Reinigungsaufgaben mit übernehmen. Als kirchlicher Veranstalter legen wir auf Gemeinschaft und biblisch-theologische Inhalte Wert und erwarten grundsätzliche Offenheit dafür.

3.5. Vor der Freizeit erhalten alle TN einen TN-Brief, der zugleich auch als Teilnahmebestätigung und Rechnung fungiert.

4. Leitung

4.1. Unsere Freizeiten werden von geschulten ehrenamtlichen und/oder hauptamtlichen Betreuer:innen geleitet. Diese übernehmen für die Dauer der Freizeit einen Teilbereich der gesetzlichen Aufsichtspflicht. Der/die jeweilige Leiter:in kann diese auch an ein Team von ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen delegieren.

4.2. Die TN haben den Anweisungen der Mitarbeiter:innen Folge zu leisten. Bei groben Verstößen, der Maßnahme schädigendem Verhalten oder wiederholtem Widersetzen gegen Anweisungen der/die Freizeitleitung, kann die Freizeitleitung eine Rückfahrt der/des TN veranlassen. Die Kosten hierfür muss der TN bzw. die Personensorgeberechtigten (oder gesetzliche Vertreter:in) selbst tragen. Die Verpflichtung zur Abholung auf eigene Kosten besteht auch, wenn der/die TN so verletzt oder so schwer erkrankt ist, dass die weitere Teilnahme nicht mehr möglich ist.

4.3. Die Betreuer:innen sind im Interesse der Sicherheit aller TN weisungsbefugt. Für Schäden oder Unfälle, die durch Missachtung dieser Weisungen entstehen, haftet der/die Betreffende selbst bzw. die Personensorgeberechtigten. Entstehen durch grob fahrlässiges Verhalten der TN oder des nicht Befolgens von Anweisungen Schäden, kann der Veranstalter nicht haftbar gemacht werden.

5. Höhere Gewalt

5.1. Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter der Maßnahme als auch der/die TN den Vertrag nur nach Maßgaben der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651 BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Veranstalter der Maßnahme wird dann den gezahlten Reisepreis abzüglich erbrachter oder noch zu erbringender Leistungen erstatten.

5.2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung der TN vorsieht, die TN zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten den Reisenden zur Last.

6. Reiseablauf, Leistungs- und Preisänderungen

6.1. Der Veranstalter ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrags aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und aus Sicht des Veranstalters oder der Leitung als notwendig erachtet werden, sind zulässig, soweit diese nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

6.2. Der Veranstalter der Maßnahme ist verpflichtet, die/den TN über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.

6.3. Die in Ausschreibung und TN-Brief genannten Preise der Maßnahmen basieren auf den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und Bewerbung gültigen und üblichen Kosten (Sprit, (Reise-)Bus, Unterkunft, Lebensmittel, etc.). Marktübliche Schwankungen sind in der Kalkulation bereits berücksichtigt. Sollten sich diese Kosten durch noch nicht absehbare Faktoren erhöhen, behält sich der Veranstalter vor, diese Preisänderungen an die/den TN zu berechnen. Gleiches gilt für Kostensenkungen. (vgl. §651f Abs. 1 BGB)

7. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter der Maßnahme

7.1. Der Veranstalter der Maßnahme kann bis zum 20. bzw. 7. Tag vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn eine Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. (vgl. §651h Abs. 4 BGB)

7.2. Der Veranstalter der Maßnahme kann unbeachtet der vorstehenden Bestimmungen unter folgenden Bedingungen vom Reisevertrag zurücktreten:

- Bis 3 Wochen vor Reisebeginn bei denjenigen Reisen, die entsprechend den Angaben in der Reiseausschreibung mit öffentlichen Mitteln, insbesondere solchen aus Landes- oder Bundesmitteln gefördert werden, dann, wenn die Bewilligung der beantragten Mittel überhaupt nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgt.
- Die vorstehende Bestimmung von Ziff. 7.2. gilt entsprechend.

8. Rücktritt durch den/die TN

8.1. Der/die TN bzw. Personensorgeberechtigte können vor Maßnahmenbeginn vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen.

8.2. Im Falle des Rücktritts ist der Veranstalter der Maßnahme berechtigt, die bereits geleistete Anzahlung einzubehalten. Sollten aufgrund des Rücktritts weitere Kosten entstehen, behält sich der Veranstalter vor, bis zu 100% des Teilnehmerbeitrages einzubehalten / einzufordern.

Bei Rücktritt weniger als 14 Tage vor Beginn, sowie bei Nichtteilnahme ohne vorherigen Rücktritt, kann der volle TN-Beitrag unter Abzug des Wertes ersparter Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen erhoben werden.

8.3. Die Verpflichtung zur Entschädigung bei Rücktritt entfällt, wenn ein geeigneter Ersatz-TN gefunden werden kann.

9. Vertragsobliegenheiten und Hinweise

9.1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, hat der/die TN nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbsthilfe, Minderung des Reisepreises, Kündigung und Schadenersatzes, wenn der/die TN es nicht schuldhaft unterlassen hat, einen aufgetretenen Mangel während der Reise dem Veranstalter anzuzeigen.

9.2. Tritt ein Reisemangel auf, müssen dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung eingeräumt werden. Erst danach dürfen TN selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse seitens der/des TN gerechtfertigt ist.

9.3. Eine Mangelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen. Sollte diese nicht erreicht werden, so gilt es sich an den Veranstalter zu wenden.

9.4. Gewährleistungsansprüche haben TN innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende bei der Evangelischen Jugend im Dekanat Bayreuth schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn die/der TN ohne Eigenverschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

10.1. Informationen über erforderliche Papiere hinsichtlich Einreisevorschriften in andere Länder werden durch den Veranstalter in Ausschreibung oder TN-Brief bereitgestellt. Sollten diese von TN oder Personensorgeberechtigten nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter berechtigt, die/den TN mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Abschnitt 5. zu belasten.

10.2. Regelmäßig benötigte Medikamente sind in ausreichender Menge von TN mitzuführen und der Veranstalter per Freizeitpass darüber in Kenntnis zu setzen.

11. Empfehlungen

11.1. Bei Reisen mit größeren Entfernungen empfehlen wir eine Reiserücktrittsversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

11.2. Gegebenenfalls empfehlen wir eine Zeckenschutzimpfung. Befragen Sie dazu Ihre Ärztin/Arzt.

11.3. Wir empfehlen die in Deutschland üblichen Impfungen (Tetanus, Polio, Diphterie, Hepatitis, etc.). Befragen Sie dazu Ihre Ärztin/Arzt.

12. Haftungsbeschränkung

12.1. Alle TN sind über die Evangelische Jugend in Bayern haftpflicht- und unfallversichert. Wir übernehmen jedoch keine Haftung für den Verlust von Gegenständen. Bei eigenwilligem Verhalten entfällt der Versicherungsschutz. Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die sich TN untereinander zufügen.

12.2. In diesem Zusammenhang wird den TN im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall-, Reisegepäck- und ggf. einer Auslandskrankenversicherung empfohlen.

12.3. Bei Schäden durch höhere Gewalt und Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Freizeitleitung übernimmt der Veranstalter der Maßnahme keine Haftung. Der Veranstalter der Maßnahme haftet nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten der/des TN verursacht werden.

13. Sonstiges

Jugendschutzgesetz: Es gilt das deutsche Jugendschutzgesetz. Bei Auslandsreisen gilt zusätzlich das jeweilige Jugendschutzgesetz des Landes, ggf. die strengere Einzel-Regelung. Der mit dem TN-Brief versandte und von Ihnen und Ihrem Kind (ab 12 Jahre) unterschriebene Freizeitpass ist Bestandteil der allgemeinen Teilnahmebedingungen.

Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt ebenso, falls sich der Vertrag als lückenhaft erweist.